

## Stufenmodell der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß SchG § 90

Bei Fehlverhalten bzw. Regelverstößen gegen die Schul- und Hausordnung durchläuft die Schülerin oder der Schüler folgende Stufen.

Stufe	Maßnahme	Beteiligte
1	Anfertigung von Strafarbeiten – 3x	Klassenlehrkraft
2	2-stündiges Nachsitzen – 3x	Klassenlehrkraft
	4-stündiges Nachsitzen – 1x	Schulleitung
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitlich begrenzte Überweisung in eine andere Klasse oder Separierung</li> <li>• Gespräch mit Eltern</li> <li>• Klassenkonferenz</li> <li>• Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht</li> <li>• Meldung an das Jugendamt</li> </ul>	Klassenlehrkräfte  Eltern, Schulsozialarbeit, Schulleitung, Klassenlehrkraft  Klassenlehrkraft, Fachlehrkraft  Schulleitung  Schulleitung
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss vom Unterricht</li> <li>• Lernpaket mit Leistungsüberprüfung</li> <li>• Meldung an das Jugendamt</li> </ul>	Schulleitung  Klassenlehrkraft  Schulleitung
5	Androhung des Ausschlusses aus der Schule	Schulleitung
6	Ausschluss aus der Schule	Schulleitung

- Allgemein gilt die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen hinsichtlich des Fehlverhaltens bzw. Regelverstoßes. Bei geringen Vergehen können auch weiterhin Maßnahmen einer niedrigeren Stufe durchgeführt werden.
- Die Durchführung der Maßnahme erfolgt schnellstmöglich und im angemessenen Rahmen.
- Prinzipiell wird die Klassenlehrkraft über das Fehlverhalten bzw. den Regelverstoß schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- Die Klassenlehrkraft dokumentiert das Fehlverhalten bzw. die Regelverstöße, stößt die Durchführung der Maßnahme an und benachrichtigt die Erziehungsberechtigten/ die an der Erziehung Beteiligten.
- Ab Stufe 3 verbleibt der Schüler oder die Schülerin auch im folgenden Schuljahr auf dieser.